

Sigmund Bitzium (1757-1824) : der Vater Jeremias Gotthelfs

Autor(en): **Guggisberg, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **22 (1960)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIGMUND BITZIUS (1757–1824)

DER VATER JEREMIAS GOTTHELFS

Von Kurt Guggisberg

Im Gotthelf-Archiv der Burgerbibliothek Bern befinden sich einige Dutzend Zeichnungen, die Sigmund Bitzium vom Februar 1767 bis ins Jahr 1773 geschaffen hat. Sie sind mit ganz geringen Ausnahmen nach Vorlagen gefertigt und stellen in Rötel, Tusch und Tinte Stilleben, Veduten, Ornamente, Fuß-, Augen- und Gesichtsstudien dar. Frauen- und Männerköpfe erinnern in ihrer zierlichen Zartheit oder robusten Stärke an das Bildmaterial in Lavaters «Physiognomischen Fragmenten». Das gleiche Motiv findet sich oft mehrmals wiederholt, so daß man gewisse Fortschritte in der Technik leicht erkennen kann. Man freut sich an dem ausdauernden und liebevollen Ernst, mit dem Sigmund Bitzium der Welt der Erscheinungen habhaft zu werden versucht. Eine Vorliebe zu großen Linien und architektonischen Bildern ist nicht zu verkennen. Freilich, wo perspektivische Probleme auftauchen, da zeigt sich die Unbeholfenheit unseres Kunstbeflissenen überdeutlich. Die Zeichnungen, Ausdruck des Schönheitsbedürfnisses einer ganzen Epoche, können keine Originalität für sich in Anspruch nehmen; ihnen ist der Stempel des Müßigen und Mäßigen aufgedrückt. Und doch läßt ihr etwas harter, aber klarer und geordneter Strich einen Blick in die sichere, genaue und geschlossene Welt des Vaters Gotthelfs tun. Seltsam, daß Bitzium diese Zeichnungen ein ganzes Leben lang aufbewahrte, noch seltsamer, daß sie sich in unsere Zeit hinüberretten konnten. Man vergißt es meist, daß Gotthelf noch im Ancien Régime, in der Zeit des Rokoko, der gefälligen Formen und heitern Lebensfreude, zur Welt gekommen ist.

Über Sigmund Bitzium wissen wir nur wenig. Er war dreimal verheiratet, und sein Verschleiß von Frauen läßt auf eine gesunde Konstitution schließen. Als Pfarrer in Murten und Utzenstorf hielt er feste Zucht und patriarchalische Ordnung. Theologisch ist er, wie die meisten Berner Pfarrer um die Jahrhundertwende, dem rationalistischen Supranaturalismus zuzurechnen, wie ihn etwa David Müsli vertreten hat. Die Geisteswelt Kants scheint ihn nicht berührt zu haben. Unbeugsam ging er seinen Weg, den Kämpfen wich er nicht aus; aber sein streitbares Temperament blieb nicht frei von Bitterkeit.

Es ist der Zweck der folgenden Zeilen, einige Bausteine zur Biographie dieses bernischen Durchschnittspfarrers beizubringen, um so das Bild der Umwelt Gotthelfs nach einer Seite hin abzurunden, die bis jetzt noch wenig erforscht worden ist.

Über die Tätigkeit von Pfarrer Bitzium in *Murten* (1786 bis 1805) sind wir durch Arbeiten Ernst Flückigers eingehend orientiert¹. Es soll darüber hier deshalb nur Weniges gesagt werden. Murten war bernischer Vorposten, und Bitzium fühlte sich ganz eindeutig, auch noch zur Zeit der Helvetik und Mediation, als Vertreter Berns. Unter ihm nahm Murten 1789 die Angleichung der Lateinschule an die bernische Schulordnung vor. Für Berns Interessen eintreten, hieß auch, die deutsche Sprache verteidigen, die Ende des 17. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts endgültig in das Murtenbiet vorgedrungen war. Das Französische befand sich nach der Revolution erst recht im Rückzug, so daß Bitzium 1806 nach Bern melden konnte, in der Gemeinde Murten gebe es kaum mehr sechs französischsprechende Familien.

Die Revolution brach, wie in das Leben jedes Zeitgenossen, so auch in die umhegten Verhältnisse des Murten Pfarrers ein. Bitzium wurde am 2. Februar 1798 auf Anforderung des bernischen Kriegsrates Feldprediger der bei Murten stationierten Truppen. Diese Auszeichnung scheint ihm aber nicht erwünscht gewesen zu sein; denn schon am 11. Februar verlangte er, bei allfälligem Vorrücken der Armee, das man damals also noch für möglich gehalten hat, seiner Stelle entkleidet zu werden, um bei seiner Gemeinde bleiben zu können. Dem Begehren wurde entsprochen.

Die Männer der Helvetik haben auch in Murten der Kirche Schwierigkeiten bereitet; aber Bitzium war nicht der Mann, sich einschüchtern zu lassen. So zog er denn in der Bettag-Nachmittagspredigt des Jahres 1800 ziemlich unverblümt und trotzig gegen die Irreligiosität und falsche Freiheitsschwärmerei, gegen den Sittenzerfall und die politischen Zustände los und redete von den Freiheitspredigern als von «Knechten des Verderbens» und «Kindern des Vaters der Lüge». Die Predigt wurde ihm abgefordert, «auf eine illiberale und die Rechte und zugestandene Lehrfreiheit öffentlicher Religionslehrer überhaupt gefährdende Weise»². Er ließ sie drucken und entging vielleicht durch die Veröffentlichung der ihm drohenden Strafe. Die Ausführungen, einer prophetischen Strafreden ähnlich, waren doch zu allgemein, als daß sie zu einem vom Zaun gerissenen Verleumdungsprozeß hätten dienen können.

Auseinandersetzungen mannigfacher Art gab es freilich auch sonst noch genug. Am 28. Februar 1802 klagte Bitzium, Schulmeister Roder unterweise ohne seine Einwilligung Kinder seiner Gemeinde zum Abendmahl, was einem Einbruch der Schule in die Kirche gleichkomme. Der Konvent in Bern, dem damals das Kirchenwesen in Murten unterstand, mußte beide anhalten, sich «brüderlich miteinander auszugleichen»³. Die Position des Pfarrers in Murten war geschwächt, nicht zuletzt wegen allerhand Schulstreitigkeiten, die hier nicht ausgegraben werden sollen. Bitzium fühlte sich in seiner Ehre gekränkt, stemmte sich aber auch gegen die Schmälerung des Einflusses der Kirche, die sich freilich nicht zuletzt gegen seine kämpferische Persönlichkeit wendete. Sein Nachfolger, Pfarrer Schmid, unterhielt zu den Behörden gute Beziehungen. Einmal soll sich Bitzium zu der unmutigen Äußerung haben hinreißen

lassen: Wenn man in Bern von der Behandlung des Pfarrers durch den Murtnener Stadtrat vernehme, so könnte das den in Bern studierenden Murtnern schaden, eine Äußerung, die natürlich sogleich nach Bern rapportiert wurde. Als er sich immer wieder über seine unangenehme und verdrießliche Position in Murten ausließ, beauftragte der Konvent Professor Ith, ihm in seinem Betragen die größte Behutsamkeit und Mäßigung anzuempfehlen. Er solle sich hüten, «durch Reden oder Handlungen sich und den hiesigen Stand irgend zu kompromittieren». Die kleinlichen Quälereien, die auch in der Mediationszeit nicht aufhörten, weckten die Sehnsucht, in den Kanton Bern zurückzukehren. Bitzcius mußte zunächst allerdings noch in Murten aushalten, ungenug. Was soll ein Pfarrer auch erreichen können, wenn er keinen Rückhalt an der Regierung hat! Da ist es doch am besten, den Staub von den Füßen zu schütteln und fürbas zu ziehen. Gerne würde er Murten Valet sagen: «Gute Nacht! Pfarrstelle zu Murten! Gute Nacht⁴!»

Dabei wußte man zuständigenorts seine Tüchtigkeit wohl zu schätzen. Im Jahre 1803 war er zusammen mit Professor Samuel Studer, den Helfern David Müsli und Stephani, also mit Koryphäen der bernischen Staatskirche, als Prediger an die Tagsatzung in Freiburg gewählt worden⁵. Im gleichen Jahre hatte man ihn, den Juraten und Aktuar des Kapitels Büren, zum Dekan vorgeschlagen, freilich erst an dritter Stelle. Der Konvent ließ ihn sich um die Prädikantenstelle an der Nydegkirche in Bern bewerben, und Bitzcius unterzog sich auch der notwendigen Probepredigt. Gewählt wurde er allerdings weder als Dekan noch als Stadtpfarrer, was in ihm eine gewisse Bitterkeit zurückgelassen hat.

Seit der Helvetik blieb die Frage einige Jahre in der Schwebe, wer die Pfarrer von Murten und Kerzers zu bezahlen habe. Bern zeigte sich mehr oder weniger desinteressiert und Freiburg war nicht bereit, für die reformierten Pfarreien in seinem Gebiet zu sorgen. Schon am 6. Juni 1798 beklagte sich Sigmund Bitzcius für sich und die Pfarrer von Kerzers und Ferenbalm, sie hätten durch die Einquartierung der bernischen und französischen Truppen gelitten und man habe ihnen das Pfarrholz gebraucht. Die bernische Verwaltungskammer aber wies sie ab. Private hätten noch mehr gelitten als sie. Auch sonst lösten die vernehmlichen Klagen Bitzcius' kein Echo aus. Die Besoldungsrückstände blieben aus, und Bitzcius mußte sich auch gegen die Absicht zur Wehr setzen, das Murtnener Kirchengut allmählich im Stadtseckel aufgehen zu lassen. Auch das trieb ihn in Gegensatz zu verschiedenen führenden Persönlichkeiten. Die Murtnener ließen sich zwar herbei, für die Bezahlung der noch ausstehenden Besoldung in Freiburg zu intervenieren. Aber Schultheiß Techtermann suchte die Zahlungsunlust Freiburgs zu rechtfertigen mit der Behauptung, in Murten herrsche die Rebellion, worauf ihm ein Murtnener antwortete: «Rebellen kommen nicht, ihre Wünsche und Besorgnisse in den Schoß ihrer Obern auszuschütten, wie wir den Auftrag haben, es im Namen unserer Gemeinden zu tun.» Techtermann habe darauf beruhigende

Zusicherungen gegeben, die reformierte Religion werde wie die katholische geschützt werden⁶.

Die Rückstände aber waren so bedeutend, daß die Pfarrer sich nicht beschwichtigen lassen konnten und wollten. Seit dem 1. Januar 1803 war ihnen von den früher aus der Waadt bezogenen Einkünften nichts mehr zugekommen, was für die Pfarrei Murten 120 Mäß Weizen, ein Faß Wein und zudem für den Schulmeister von Münchenwyler einen Sack Mischelkorn ausmachte⁷. Der Kirchenrat, an den sich Bitzios mit seinen Klagen gewandt hatte, wies diese am 17. November 1804 an den Kleinen Rat weiter. Der Rückstand der Besoldung seit zwei Jahren mache fast einen Drittel der Einkünfte aus. Freiburg tue nichts, der Pfarrer von Murten male seine ökonomische Lage in dunkeln Farben und sei wirklich zu bedauern. Er sei mutlos, «da er auch in anderen Rücksichten gekränkt und auf eine Weise übergangen wird, die nicht sehr geschickt ist». Er wünsche, daß die Inseldirektion von Bern als Besitzerin des Grenggutes die Vereinigung von Greng und Courlevon mit der deutschen Gemeinde in Murten bewirke und die bis anhin an die Pfarrei Merlach bezahlten Gefälle an die von Murten ausrichte, oder daß Bern aus dem Überschuß des geistlichen Fonds die Rückstände bezahle, oder Merlach aufgehoben und mit Murten verschmolzen werde. So könnte ein Teil des Einkommens der Pfarrei Merlach oder sogar alles auf Murten übertragen werden.

Doch auch diesem Vorstoß blieb der Erfolg versagt. Am 24. Dezember 1804 reklamierte Bitzios neuerdings in Bern: «Hier kommen fragende und jammernde, da Rat Suchende, dort Vorschläge Bringende, und dann das ewige Umtreiben so vieler Gerüchte muß zuletzt ermüden, und das so viel mehr, da wir ganz passiv stehen und nur erwarten.» So faßte der Kirchenrat schließlich als Drohmittel gegen das säumige Freiburg die Abberufung der Pfarrer von Kerzers und Murten ins Auge, und zwar auf den 1. Januar 1805. Der Pfarrer von Murten hätte seinem Alter entsprechend 1400 Pfund erhalten sollen, hätte aber dem Konvent zur Verfügung stehen müssen.

Bitzios war froh, als ihn die Versetzung nach Utzenstorf aus den unerquicklichen Verhältnissen erlöste. Eigenmächtig nahm er bei seinem Wegzug aus Murten das Pfrundurbar und ein Kapital von 3000 Franken mit, von denen er die Nutznießung hatte, und hinterlegte es in Bern als Pfand für seine Forderungen, die rund 800 Franken ausmachten. Noch im Jahre 1808 versuchte er, den Besoldungsrückstand zu erhalten. Vergeblich! In Bern bedeutete man ihm, er habe als Entschädigung für seine treuen Dienste die reiche und bequeme Pfrund Utzenstorf erhalten. Kluge Nachgiebigkeit gehörte aber nicht zu seinem Wesen, und er fühlte sich nicht ganz zu Unrecht betrogen. So versteht man den Ausspruch seines Sohnes, sein Vater sei unter dem Patriziat so schmäzlich behandelt worden, daß sein Leben um Jahre verkürzt worden sei⁸.

Zu allem Überdruß führte auch noch der Pfrundkauf in Murten zu Verdrießlichkeiten. Bitzios hatte im Pfarrhaus Verschiedenes herrichten lassen und verlangte nun Vergütung von seinem Nachfolger. Wir lesen in seiner

klaren, massiven und bestimmten Schrift, die ganz der Führung seines Zeichenstiftes entspricht, aber stilistisch freilich nicht ganz einwandfrei ist, von den Sorgen, die er nach Bern berichtete: «Sollte nun s. h. Schweine haben, so mußte mein Schweinstall neu belegt, sollte mein Haus nicht in Gefahr stehen, von Wanzen, die mir in Diensten Stuben gebracht worden, angesteckt zu werden, so mußte ein Teil des Täfers angestrichen werden.» Aber diese Auslagen werden ihm so wenig vergütet wie seine pfarramtliche Tätigkeit. «Mit der Regierung von Fryburg ist in alle Wege böse zu handeln; sie kennt unsere Lage nicht, will sie nicht kennen lernen und handelt entweder willkürlich oder nach dem Einflüsteren einicher Murtnerscher Magnaten, die, wie ich weiß, hier auf Herrn Schmid würgen⁹.»

Begreiflich, daß sich Bitzius in seiner neuen Gemeinde, in *Utzenstorf*, sehr wohl fühlte. Am 23. Juni 1806 gab er diesem Gefühl an den Kirchenrat beredten Ausdruck: «So sehr das allgemeine Gerücht mich schrecken sollte, die Stelle eines Pfarrers an hiesiger Gemeinde anzutreten, so glaube, es solle keineswegs mit Stillschweigen übergangen werden, wie willig bis dahin eben diese Gemeinde jeden Wink, seye es zur Äufnung des Gottesdienstes, oder der Erziehung ihrer Kinder, benutzet habe¹⁰.» Der Ruf der Gemeinde habe sich entschieden gebessert, was auch darin zum Ausdruck komme, daß sie 1806 eine Orgel gekauft habe, wozu 164 Kronen, 46 Batzen und 4 Kreuzer zusammengesteuert worden seien. Er selber nehme sich energisch des Schulwesens an. Die Behörden hätten den Lehrerlohn erhöht, ja in Utzenstorf sei ein Privatlehrer angestellt worden, der 40 bis 50 Kinder unterrichte. Die beiden Schulmeister freilich sollten abgesetzt werden, da sie höchst unfleißig seien. «Wann statt 8 Uhr Morgens die Schule um 9 Uhr anfängt und sehr oft um 10^{1/2} Uhr endet, Nachmittags wieder eine Stunde hinfällt, so ist da ein täglicher Verlust von zwei Stunden. Wann der Schulmeister seinem unerfahrenen Sohn öfters allein die Schule überläßt, der bald mit den Kinderen nach schweizerischem Ausdruck golet — oder wieder mit der Rute ihre Köpfe tüchtig wichset, so ist da wieder Zeit-Verlust. Wyler: der gebe Urlaub ohne Erlaubniß, so oft er nach Solothurn oder Burgdorf wandeln wollte, und das geschehe sehr oft ohne Erlaubniß, oder war er in der Schule, so übernahm ihn ein süßer Schlaf. Unfähigkeit: Beide unfähig, so große Schulen zu führen, da keiner den Vorteil kennet und annehmen will, wie er sowohl sich die Arbeit erleichtern und die Kinder fördern kann. Auch stehet ein öffentlicher Beweis von der Buchstabierkunst unseres hiesigen Schulmeisters im Chor der Kirche an den angeschlagenen Zedlen der Vorgesetzten, deren kein einziger fehlerfrei geschrieben ist¹¹.» Fehlerfrei vermochte freilich auch Pfarrer Sigmund Bitzius nicht immer zu schreiben! Das Gesamturteil des Pfarrers über die Schulmeister gipfelt in den Worten, beide hätten völlig alle Achtung verloren. Der Schulkommissär, Pfarrer Johann Rudolf Wyß in Münchenbuchsee, setzte zu diesem Bericht die Worte, der würdige Seelsorger von Utzenstorf, «in Schulgeschäften erfahren», werde sicher wissen, was er wünsche und tue.

Kurz darauf, am 28. Juni 1806, meldete der Kirchenrat dem Oberamtmann von Fraubrunnen, Bitzcius habe namens der Gemeinde Utzenstorf an den Schulrat das Begehren gerichtet, die beiden Schullehrerstellen der Gemeinde als vakant auszuschreiben. Die Gemeinde wünsche zwar deren Einkommen vermehrt, aber dafür auch fähige Subjekte. Der Vorstoß sei lobenswert; aber man könne doch nicht darauf eintreten, weil Bitzcius den Dienstweg über Schulkommissär und Oberamtmann nicht innegehalten habe und weil man die beiden gegenwärtig angestellten Schulmeister nicht einfach absetzen könne, ohne daß Klagen über ihr moralisches Verhalten oder ihre Untüchtigkeit eingegangen wären. Der Oberamtmann solle deshalb die Angelegenheit prüfen. Sein Bericht überzeugte schließlich den Schul- und Kirchenrat von der Untüchtigkeit der Schulmeister von Wyler und Utzenstorf. Aus Kommissurationsgründen befahl dieser jedoch, die beiden zu zitieren, ihnen die Beschwerde der Gemeinden mitzuteilen und sie zu veranlassen, freiwillig zu demissionieren, was sie dann auch taten.

Damit bahnte sich eine Besserung der Verhältnisse an. Rückfälle ereigneten sich zwar immer wieder. Noch am 28. November 1824 teilte Schulkommissär Müller dem Utzenstorfer Pfarrer Fankhauser mit, Vikar Bitzcius sei mit der moralischen Haltung des Unterlehrers nicht ganz zufrieden gewesen, und auch beide Privatlehrer gäben sich nicht gerade das beste Zeugnis, indem sie den Unterlehrer anschwärzten, um ihn zu verdrängen.

Sigmund Bitzcius hatte seinerzeit in Utzenstorf nicht die besten Verhältnisse angetroffen. Oberamtmann Kirchberger hatte beispielsweise am 2. Oktober 1804 an seine Oberbehörde geschrieben: «In Utzenstorf gibt es eine ziemliche Zahl wahrer Sansculotten, die nur in der Anarchie zu leben und zu weben wissen, deren vorzügliches Dichten und Trachten sich auf Rauben, Mordbrennen, Plündern richtet... Hier können nur allein durchgreifende Maßregeln steuern; Austreibung des fremden Gesindels, das sich in Utzenstorf angesetzt und seinen Ruf so heruntergebracht hat; noch sind brave Leute dort und die werden sich regen, wenn einst die Luft von dem Diebsgesindel gereinigt seyn wird¹².» Der Stand der Bildung war, entsprechend dem Stand der Lehrer, tief. Minderwertig waren auch die wenigen Schriften, die etwa gelesen wurden. Ein großes Ärgernis bereitete den verantwortlichen Behörden das Mißgeschick, daß im Namenbüchlein, das den Kindern als Lehrmittel in die Hand gegeben wurde, sich beim 7. Gebot ein grober Fehler im Druck eingeschlichen hatte, indem zu lesen war: «Du sollst ehebrechen.» Oberamtmann Kirchberger schrieb am 28. Dezember 1807 nach Utzenstorf, der Pfarrer solle die Namenbüchlein einziehen und durch korrekt gedruckte Exemplare ersetzen.

Manchen Ärger erlebte Bitzcius mit Samuel Fischer, einem Freigeist, mit dem er sich 1808 herumzuschlagen hatte. Auf die Frage, warum sein Sohn Jakob während dem letzten Sommer die Kinderlehre so gut wie gar nicht besucht habe, stellte er sich, als ob er von allem gar nichts wisse. «Ferner befragt, warum er selbst weder an Festtagen noch an gewöhnlichen Sonntagen dem

heil. Abendmahl oder dem Gottesdienst beywohne, antwortete er, wo das Gesetz sey, so dieses befehle? Merkend, wohin er wolle, las Ihme den Artikel aus der Predigkanten Ordnung pag. 14 vor, worauf er nach einem neueren Gesetz fragte, das seye ein gar altes.» Die Prädikantenordnung stammte tatsächlich aus dem Jahre 1748. «Weiter befragt, warum er seine Großtochter abhalte, ihre Religions-Bücher zu erlernen? es könne nicht lesen. Ihme erwidierend, es könne sehr brav lesen, antwortete er, nicht fertig auswendig lerne diene zur Erlernung des fertig-Lesens — ja er wolle es in das Pestalozzische Institut thun etc. etc.» Weiter bedrängt, drohte er, er werde an der Visitation seine Antwort schriftlich eingeben. Dann sei er fortgegangen, ohne den Schluß der Chorgerichtssitzung abzuwarten. Bitzium sandte einen Bericht an das Oberamt: «Wenn wir Fischer als einen Vorgesetzten, der gegenwärtig alles haben will, Gemeinderat, Waisenvogt, Gemeindeschreiber, nun noch Bannwart ist oder seyn will, schon wegen seinem schlechten Exempel sowohl als Haus-Vatter wie als Vorgesetzter sowohl in Rücksicht auf Gottesdienstlichkeit als sein Benennen gegen die Schule vor Chorgericht beschieden, so glauben wir dieses sey nicht nur in unserer Kompetenz gewesen, sondern könne ebenmäßig auf andere wirken¹³.» Der Oberamtmann schickte die Klageschrift an den Justiz- und Polizeirat, der aber nicht darauf eintrat, obschon Fischer als polizeilich verdächtig und die ganze Angelegenheit als nicht unwichtig hingestellt worden war. Auch derartige Vorkommnisse waren nicht dazu angetan, das Vertrauen des Utzenstorfer Pfarrers in die Obrigkeit zu festigen.

Um so ärgerlicher war es dann für ihn, wenn von oben allerlei müßig erscheinende Anfragen kamen, wie beispielsweise die, ob die Angabe einer Frau richtig sei, er habe ihr uneheliches Kind getauft, ohne den Vater zu kennen, was doch nicht geschehen dürfe.

Sigmund Bitzium aber hat sein Amt gewissenhaft geführt, gerade auch in bezug auf die Schreibereien, die etwa zu erledigen waren. Er bemüht sich darum, die Namen der 1798 und 1802 bis 1804 umgekommenen und verwundeten Utzenstorfer zu eruieren, damit ihnen die 1807 vom Staatsrat bestimmte Pension ausgerichtet werden könne. Er notiert die oberamtliche Verordnung vom 7. Oktober 1810, Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts dürften nicht zusammen in ein und derselben Schlafkammer leben. Im Gott-helf-Archiv befindet sich noch ein von seiner schönen, großzügigen und klaren Hand geschriebenes «Verzeichnis der teils vom Ober-Amt erhaltenen, teils Obergerichtsschreiben (1804—1823)». Es enthält Angaben über Eidesunterweisungen, Schulfragen, «Befleckung des Totenackers», Paternitätsfälle, Kiltgang, «heimliche Genist», d. h. uneheliche Geburten, die verheimlicht werden, Streitigkeiten usw. Am 15. Oktober 1821 erhält er ein «Zirkular wegen der Hallerischen Apostasie und daherige Vorschriften». Es zeigt, wie stark die Konversion Carl Ludwig von Hallers die Geister damals beschäftigt hat. Immer und überall hält er auf gute Ordnung. So entgeht es ihm nicht, daß Professor Fehr in Aarau ordnungswidrige Kommunionsscheine ausstellt, obschon

er gar nicht stationierter Geistlicher ist, sondern «nur» in einem bürgerlichen Beruf steht, und er verfehlt nicht, diese Ungehörigkeit dem Kirchenrat zu melden¹⁴.

Aus den Visitationsberichten geht hervor, daß man seine Tüchtigkeit und Treue anerkannte. Am 11. Mai 1820 stellen Gerichtsstatthalter Franz Steiner und Altstatthalter Johann Kumli dem Pfarrer das Zeugnis aus: «Die Gemeinde ist mit der Amtsführung und dem Lebenswandel ihres Herrn Pfarrers zufrieden und wünscht und erbittet von Gott die Erhaltung seines teuren Lebens und seiner Gesundheit, damit er noch lange sein heiliges Amt zum Segen der Gemeinde führen möge.» Bitzium selber schrieb am gleichen Tage über die Vorgesetzten: «Was die Chorrichter ansieht, die verdienen das Lob des Fleißes im allgemeinen, und mehrere unter (ihnen) sind ausgezeichnet fleißig; was die andern Beamten ansieht, die sitzen in der Kirche unter dem Volk, über sie wage kein Urtheil. Sollte die allgemeine Sage richtig seyn, so möchten mehrere nicht zu rühmen seyn. Der Sittlichkeit halben der hiesigen Vorgesetzten im allgemeinen weiß nichts, das öffentlicher Ahndung würdig wäre. Viele unter ihnen, die ich näher kenne, geben ein sehr gutes Beyspiel; anderer Thun und Lassen ist mir weniger bekannt. Bereitwillig habe ich sie jederzeit gefunden, das, was meines Amtes ist, zu unterstützen, und zwar vorzüglich in Betracht der Verbesserung der Schulen.» Das gute Urtheil über Bitzium wurde von Dekan Bay aus Kirchberg anlässlich der Visitation vom 16. Mai 1820 unterstrichen. Bitzium habe eine «erbauliche Predigt» und eine kurze Katechisation vor einer ziemlich zahlreich versammelten Gemeinde gehalten, indem 8 Vorgesetzte, 2 Schulmeister und 15 Hausväter dagewesen seien. Der Dekan habe sie erinnert, «ihren Seelsorger fernerhin in seinen Verrichtungen zu unterstützen und seine Bemühungen mit Dank zu erkennen, damit seine Arbeit an ihnen gesegnet sey». «Ich muß meinem Herrn Nachbar das Lob eines wachsamem, eifrigen und treuen Lehrers und Seelsorgers billig ertheilen, so wie ich ihme auch zur Fortsetzung seines heiligen Dienstes Gottes Segen erwünsche¹⁶.» Als Sigmund Bitzium 1824 starb, trauerte die Gemeinde tief und aufrichtig um ihn¹⁷.

ANMERKUNGEN

- ¹ Ernst Flückiger, Die Reformation in der gemeinen Herrschaft Murten und die Geschichte der reformierten Kirche im Murtenbiet und im Kanton Freiburg, 1930. — Derselbe, Die Stadtschulen von Murten, 1950.
- ² G. Joß, Großvater, Vater und Sohn Bitzium, Drei Predigten aus den Jahren 1800, 1840 und 1875, Bern 1898.
- ³ Staatsarchiv Bern. Acta conventus ecclesiastici Bernensis III, pag. 51.
- ⁴ Flückiger, Die Reformation ... S. 163.
- ⁵ Acta conv. eccl. III, 97.
- ⁶ Staatsarchiv Bern. Akten Kirchenrat, B III, 326 d.
- ⁷ Ebenda B III, 293.
- ⁸ Gotthelf an Carl Bitzium, 20. März 1839. J. Gotthelfs Sämtliche Werke, Briefe II, 34. Ausgabe Eugen Rentsch, Erlenbach.
- ⁹ Sigmund Bitzium an den Kirchenrat, 9. Juli 1805. Staatsarchiv Bern, B III, 326 d.
- ¹⁰ Ebenda, B III, 361.
- ¹¹ Ebenda (B III, 361).
- ¹² Friedrich Haag, Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte, I. Band, Erste Hälfte, 1898, S. 64 f.
- ¹³ Staatsarchiv Bern, B III, 361.
- ¹⁴ Oberamtmann Stürler an Bitzium, 2. Januar 1817.
- ¹⁵ Staatsarchiv Bern. Manual Kirchenrat Nr. X, B III, 302, pag. 45.
- ¹⁶ Ebenda B III, 139. Visitationsakten pro 1820.
- ¹⁷ Zu den Verhältnissen in Utzenstorf siehe den 11. Ergänzungsband der kritischen Gotthelfausgabe im Eugen-Rentsch-Verlag und die Literatur, die ich dort auf S. 332 angegeben habe.

Aus dem Chorgerichtsmanual von Utzenstorf

Im Pfarrarchiv Utzenstorf befindet sich noch das Chorgerichtsmanual, das manche interessante Eintragung von der Hand des Sigmund Bitzjus enthält. In griechischen Lettern ist das Wort «Sünden-Rodel» auf den Folianten geschrieben, und es handelt sich ja meist auch um Sünden aller Art, die in den Sitzungen der Ehrbarkeit, wie das Chorgericht hieß, zur Sprache kamen. Um das oben entworfene Bild des Vaters Gotthelfs etwas abzurunden und einen kurzen Einblick in die Volkssittlichkeit zu gewinnen, seien im folgenden einige Ausschnitte aus dem Manual mitgeteilt. Sie stammen von Sigmund Bitzjus. Ihr unbeholfener Stil zeigt, daß der Vater Gotthelfs kein Mann der Feder war. Auch nur schon ein oberflächlicher Vergleich beweist, wie stark ihm sein Sohn in schriftstellerischer Begabung überlegen gewesen ist.

Weisung vom Obergericht, 6. Hornung 1809:

«Die Kehrli werdet Ihr zur halben Ehebruchstrafe von fünf Tagen anhalten und ihr durch Eueren Herrn Pfarrer eine angemessene Ermahnung geben lassen; den Friedli hingegen haben wir, obschon er eine noch schärfere Bestrafung verdient hätte, nebst der ganzen 10tägigen Ehebruchs-Strafe, nach unserer Kompetenz zu einer Geldbuße von ein hundert Bernpfunden verfällt zu handen Eueres Armenguts, welches Ihr vollziehen zu lassen beliebt» (Fol. 259).

Der Ehebruch Friedli-Kehrli hatte großes öffentliches Aufsehen erregt. Der gleiche Johann Friedli wurde 1809 36 Stunden gefangen gesetzt, weil er in seinem Hause Leuten verbotenen Einzug gewährt. Später mußte auch seine Frau ermahnt werden, diesen fortdauernden Einzug, bei dem es zu alkoholischen Exzessen gekommen war, zu lassen (Fol. 271 und 277).

Am 9. Dezember 1810 erging der Wunsch des Chorgerichts Utzenstorf an das Oberamt, «daß wie vorhin auch inskünftig das Läuten in der Neujahrs-Nacht, wie auch die Fasnachts-Umzüge für hiesige Gemeinde untersagt würden» (Fol. 305).

Am 20. Januar 1811 hatte sich Bendicht Pauli vor Chorgericht zu verantworten, weil er die Barbara Kilchenmann geschwängert habe. Diese gab zu Protokoll, sie sei den ersten Sonntag im Heumonath 1810 zu Solothurn gewesen und durch Kräiligen nach Hause gekehrt, «wo sie drei Pursche aufgefangen». Pauli sei mit ihr nach Hause gekommen. «Im gleichen Bett sey auch des Jak. Scheidigers Magd gelegen.» Pauli leugnete zuerst. «Nach den ihm hierüber gemachten verschiedenen Bemerkungen antwortete er endlich: er wolle es einstweilen ga lassen.» Die Magd wurde an einer der nächsten Sitzungen verhört. «Sie glaube, er seye es gewesen, bei dem Gewissen könne sie es nicht sagen, da sie ihn nicht bey dem Liecht gesehen habe» (Fol. 311 und 313).

Öfters versuchten die Angeklagten, denen vor Chorgericht oder auch im Pfarrhaus die Hölle heiß gemacht wurde, sich durch Lügen oder sonstwie den Folgen verbotenen Umgangs zu entziehen, wie etwa Johannes Kummli, der,

obschon er unter Druck gesetzt wurde, seine Einwilligung, die Geschwängerte zu heiraten, zurückzog, «da er mit diesem blödsinnigen Mensch gar nichts machen könne» (Fol. 319).

Das Chorgericht hatte immer wieder auf unwillkommene Zuzüger zu achten, wie aus einer Notiz vom 30. Januar 1811 hervorgeht: «Auf gemachte Anzeige, daß eine schwangere Solothurnerin sich hier im Dorf einziehe, ward erkannt, dem Landjäger anzubefehlen, ihr anzusagen, daß sie in Zeit von 8 Tagen die Gemeinde verlasse, ansonsten sie mit Ernst werde fortgewiesen werden» (Fol. 326 f).

Am 5. Januar 1812 schrieb Sigmund Bitzios folgenden Brief an das Oberhegericht (Kopie im Chorgerichtsmanual): «Anheute rapportierte man vor hiesigem Chorgericht, daß die Elisab. Scheidiger am letzten Donstag Morgen mit einem Mägdlein darniedergekommen sey. Schon im Lauf des Sommers ward diese Person als der Schwangerschaft verdächtig von einichen Vorgesetzten angedet, allein sie wurden vom weiteren Fragen abgeschreckt. Die Sache kame Anfangs Weinmonats vor Chorgericht, nun wurde ich beauftraget die Person zu verhören. Ich ließ sie rufen; allein sie weigerte sich so lange, bis ich ihr sagen ließ, der Policey-Diener werde sie abholen müssen. Nun erschien sie, und befragt, ob sie würclich schwanger sey, fienge sie ein solches Geheul an, stieß solche Betheuerungen ihrer Unschuld aus, machte ein solches Gemählde aller ihrer Leiden und Gebrechen, daß ich bald sahe, daß alles weitere Eindringen hier fruchtlos sey. Sontags darauf machte meinen Rapport und schloß damit: diese Person solle in die Insel gesendet werden; seye sie krank, wie sie sage, so finde sie als eine arme Person dort wohl Aufnahm und Heilung; seye es aber was anderes, so werde man auch dieses von dort aus am ersten vernemmen.

Der Rath wurde gutgeheiß; was seine Ausführung gehinderet, weiß ich nicht eigentlich. Einiche sagen, die Scheidiger habe nicht gehen wollen. Das Benehmen aber der Scheidiger hatte den Leuten so imponiert, daß das Gerücht ihrer Schwangerschaft gänzlich verschwand. Am letzten Donstag bald nach Mitternacht rufte sie ihre Schwester, die neben ihrer Stube schlief, sie habe gar sehr Colic — sie kam, aber bald bemerkte sie die Art dieser Schmerzen, weckte ihren Mann, zwey Vorgesetzte zu hohlen. Der erste, so kam, wollte sie beschulen, allein sie läugnete fort, bis das Kind da war. Da endlich die Vorgesetzten näher eindringen wollten und ihr sagten, sie habe wohl wissen sollen, was eine Schwangerschaft sey, da sie schon ein Kind gehabt, antwortete sie, sie habe das Kind nie gespühret, wohl sey im Aprill einer zum Fenster hineingeschlossen, aber er seye so kurze Zeit dagewesen, daß sie geglaubet, das habe nichts zu bedeuten; wer es gewesen, wisse sie nicht.

Diß ist der Rapport, der mir über dieß Genist zu machen aufgetragen ist, so bald das Kind wird getauft seyn, werde den daherigen Schein nachsenden» (Fol. 327 f).

Das Oberehegericht antwortete, das hartnäckige Ableugnen der schon zweiten Schwangerschaft und das unwahrscheinliche Vorgeben, den Vater nicht zu kennen, sei so strafbar, daß es die Scheidiger selber verhören wolle (Fol. 343).

Auch sonst trotzte man dem Chorgericht, wie jener Utzenstorfer: «wenn er das Kind haben müsse, so gebe es ein Unglück, u nid nume eis» (Fol. 342).

Relativ selten werden Trinker vorgenommen, wohl deshalb, weil das Gewissen gegenüber dem Alkoholismus noch nicht geweckt und geschärft war. Immerhin ist in Utzenstorf einer kräftig ermahnt worden, «sich seines Lasters zu entwöhnen, das ihn so sehr herabwürdigte und seiner Familien wie seinem Vermögen so schädlich sey, unter Bedrohung ernstlicherer Maasreglen, wann er sich dessen nicht müßigen würde. Er nahm die Erinnerung mit Dank an und versprach Besserung» (Fol. 343 f).

Eintragung vom 2. Horner 1812: «Erschinne der wegen unfleißigem Schulbesuch seiner Kinder vorgeladene Schwerdtfeger, nach Anhörung seiner nichtigen Entschuldigung, er lehre sie selbst, ward er bey fortdauerndem Unfleiß bedrohet, laut Hindersäßen Gesetz ihne ohne weiteres zu versenden» (Fol. 344).

Eintragung vom 14. Mai 1814: «Ein Mitglied des Chorgerichts brachte an: daß da bey den Schießet, die die Bätterkinder alljährlich auf Musterplatz halten, immer mehr oder weniger durch den Zusammenfluß von allerley Volk Unordnungen entstehen, selbst die Arbeit in dortiger Gegend unsicher gemacht werde und diese Schießet unserem Dorf mehr Schaden als Nutzen bringen, so wünschte er aus Betracht des letzten Unglücks, das mehr oder weniger ihme in Verbindung mit dieser Sache zu stehen scheine, das Tit. Ober-Amt ehrerbietigst anzugehen, keine Bewilligung mehr auf diesen Platz den Bätterkinderen zu ertheilen, sondern sie anzuweisen, in ihrer Gemeinde sich einen Platz auszusuchen, wo sie diese Schießet halten können. Welche Vorstellung abzulassen einmüthig erkennt ward» (Fol. 383).

Manche Mädchen ließen sich leicht verführen und mußten dann ihre allzu große Vertrauensseligkeit büßen. So klagte eine vor Chorgericht, ihr Liebhaber habe ihr gesagt, er sei ledig und «wenn es was gebe, so wolle er sie zur Kirche führen» (Fol. 388 f). Andere nötigen dem des Lesens unkundigen Mädchen eine Unterschrift ab, nach welcher sie frei werden vom Verdacht, der Schwängerer zu sein.

Am 9. November 1817 wird das Chorgericht angehalten, alles zu unternehmen, um die um sich greifende Räude auszurotten. Die Schulmeister sollten die vorgeschriebenen Reinlichkeitsmaßnahmen genau befolgen (Fol. 444).

Ein Kilter, der Schwängerung angeklagt, leugnete hartnäckig. «Die Suri beharrte hingegen und sagte, die Nebend-Magd seye bey ihr im Bett gewesen, wo er diß verrichtet, er habe sie daraus gesprengt, worauf Kilchenmann antwortete, er habe nichts mit ihr zu thun gehabt» (Fol. 446).

Die Schwängerer hatten oft gegenüber der verführten Frau leichtes Spiel und kamen, wenn sie trotzten, oft ungeschoren davon. So drohte einer einmal,

er heirate die ihn Verklagende, wenn die Gemeinde ihm 30 Kronen zahle, sonst nehme er eine andere, für die ihm eine Gemeinde 50 Kronen anbiete (Fol. 456).

Ein der Schwängerei Angeklagter wies aber auch auf das Gegenteil hin: «Es scheint heutigen Tages Mode geworden zu seyn, daß wenn eine Weibsperson sich durch die schändliche Kiltgangerey, welche sie lange Zeit und mit vielen Mannspersonen beging — welche sie oftmals nicht kennt, weil ihre Liebeshitze zu groß und die Nacht zu dunkel war — sich schwanger fühlt, denjenigen der Schwängerey zu beklagen, der ihr am besten in die Augen fällt. Auch die A. Barbara Bichsel scheint von dieser Idee begeistert zu seyn, indem es ihr eingefallen ist, den Joh. Reinhart der Paternitet zu beklagen, obwohlen ihr vielleicht ihr Gewissen, wenn sie noch Religion im Herzen hat, deutlich genug zu verstehen giebt, daß ihre Klage ungegründet und unwahrhaft ist» Utzenstorf 5. Christmonat 1819 (Fol. 480f).

Kurze Zeit darauf leugnete ein Angeklagter die Schwängerei, meinte aber, wenn man ihm 100 Taler gebe, so wolle er unschuldig Vater sein (Fol. 485).

Am 7. April 1821 erschien Johannes Adam vor Chorgericht, «beklagt, daß er letzten Sonntag vor dem Läuten in die Kinderlehr im Dorf verkleidet und in eine Trompete stoßend herumgesprengt und nachher im Pintenhaus zu Landshut eine Lotterie von G'schirr ausgespielt habe. Der beiden Punkten war er geständig, er wurde daher auch zu 24stündiger Gefangenschaft nach Fraubrunnen gesendet» (Fol. 504).

Am 15. Juli 1821 erhielt das Chorgericht die Meldung Abraham Pauli in der Altwyden zwingte Knecht und Magd nicht nur im gleichen Gemach, sondern sogar im gleichen Bett zu schlafen. Er wurde zur Verantwortung gezogen (Fol. 507).

Sigmund Bitzius hat sich der notwendigen, wenn oft auch undankbaren Aufgabe mit großer Energie unterzogen, an der Versittlichung des oft unsäglich rohen Volkes zu arbeiten. Mochte auch die Arbeit des Chorgerichts psychologisch und pädagogisch nicht immer geschickt sein, so ist doch nicht zu leugnen, daß verantwortungsbewußte und wachsame Chorrichter und Pfarrer gleichwohl in großem Segen wirken konnten. So ist auch von der kraftvollen und konsequenten Erzieherpersönlichkeit des Sigmund Bitzius ein sichtbarer Segen auf seine Gemeinde ausgegangen.